

arbeit untereinander, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem das umfassende Zukunftsbild, das in der auf dem Regionalgipfel über Afghanistan am 26. Januar 2010 in Istanbul angenommenen Erklärung von Istanbul über Freundschaft und Zusammenarbeit im „Herzen Asiens“ niedergelegt ist⁶⁷, würdigt das am 19. Juli 2010 von der Regierung Afghanistans in Kabul ausgerichtete Treffen der Regionalorganisationen, lobt die Einigung dieser Organisationen auf einen Plan zur verstärkten Koordinierung des regionalen Engagements Afghanistans im Rahmen einer Kerngruppe auf hoher Ebene und nimmt Kenntnis von dem ersten Treffen der Kerngruppe am 4. November 2010 in Istanbul, den Dreiergipfeln Afghanistans, Pakistans und der Türkei im Januar 2010 in Istanbul, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Tadschikistans im August 2010 in Teheran und Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans im Januar 2010 und dem Vierergipfel Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation im August 2010 in Sotschi (Russische Föderation) sowie von den Anstrengungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, namentlich den Ergebnissen der unter der Schirmherrschaft dieser Organisation am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz über Afghanistan, und von den Initiativen im Rahmen des Dubai-Prozesses zur Förderung der Stabilität und Entwicklung des Landes;

98. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans und weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist;

99. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung;

100. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

101. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

102. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afgha-

nistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/9

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2009⁶⁸,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁹, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2010 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

⁶⁸ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2009* (GC(54)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/65/140) übermittelt.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/65/PV.46), und Korrigendum.

⁶⁷ A/64/654-S/2010/70, Anlage.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(54)/RES/7 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(54)/RES/8 über nukleare Sicherheit, GC(54)/RES/9 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(54)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(54)/RES/10 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(54)/RES/10 B über Kernenergieanwendungen und GC(54)/RES/10 C über nukleares Wissen und die allgemeine und berufliche Bildung im Nuklearbereich, GC(54)/RES/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(54)/RES/12 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(54)/RES/13 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und von den Beschlüssen GC(54)/DEC/8 über die Botschaft an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene in New York über die Millenniums-Entwicklungsziele und GC(54)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 20. bis 24. September 2010 abgehaltenen vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁷⁰;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 65/10

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik

Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

65/10. Dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnis⁷¹,

betonend, dass die Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums notwendig für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist, aber nicht ausreichend, und dass Wachstum alle Menschen, insbesondere die Armen, in die Lage versetzen soll, an wirtschaftlichen Chancen teilzuhaben und aus ihnen Nutzen zu ziehen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden soll,

anerkennend, dass die diesbezüglichen nationalen Bemühungen durch förderliche internationale Rahmenbedingungen ergänzt werden sollen,

sowie in dieser Hinsicht *anerkennend*, dass im Rahmen des Prozesses zur Weiterverfolgung des Ergebnisses der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter politische Konzepte für ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erkundet werden müssen, mit dem Ziel, die Armutsbekämpfung zu beschleunigen, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, beim Streben nach einem dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen;

⁷⁰ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

⁷¹ Siehe Resolution 65/1.